

28. Nachtrag vom XX.XX.2023 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am XX.XX.2023 folgenden 28. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

I. Grabgebühren

1. Reihengräber

| | | | |
|----------|-----------------|------|----------|
| Personen | bis zu 5 Jahren | EURO | 500,00 |
| Personen | über 5 Jahre | EURO | 1.380,00 |

2. Anonyme Beisetzungen

| | | |
|--|------|----------|
| Erdgemeinschaftsgrab | EURO | 1.920,00 |
| Urnengemeinschaftsgrab | EURO | 943,00 |
| Aschenbeisetzungen ohne Urne im Aschengrabfeld | EURO | 943,00 |

3. Wahlgräber

a) Nutzungsgebühr

| | | |
|--|------|----------|
| Die Nutzungsgebühr je Grabstelle beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren | EURO | 1.500,00 |
|--|------|----------|

b) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten.
Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Nutzungsgebühr anteilig zu berechnen.

| | | |
|-----------------------|------|--------|
| <u>4. Urnengräber</u> | EURO | 725,00 |
|-----------------------|------|--------|

5. Rasengräber

| | | | |
|----------|-----------------|------|----------|
| Personen | bis zu 5 Jahren | EURO | 500,00 |
| Personen | über 5 Jahre | EURO | 1.920,00 |

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber, Erdgemeinschaftsgrab, Rasengräber

| | | | |
|----------|-----------------|------|--------|
| Personen | bis zu 5 Jahren | EURO | 410,00 |
| Personen | über 5 Jahre | EURO | 890,00 |

2. Wahlgräber

| | | | |
|----------|-----------------|------|--------|
| Personen | bis zu 5 Jahren | EURO | 410,00 |
| Personen | über 5 Jahre | EURO | 890,00 |

3. Urnen

| | | |
|--|------|--------|
| Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne oder die Aschenbeisetzung ohne Urne im Aschengrabfeld beträgt | EURO | 400,00 |
|--|------|--------|

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes und das Auflegen der Kränze und Blumen einschließlich der einmaligen Aufsetzung des Hügels.

Sind bei einer Wahlgrabstelle, an der die Nutzung wieder erworben ist, im Falle der Wiederbelegung besondere Vorarbeiten erforderlich (Abräumen von Bäumen, Grabsteinen, Einfassungen und dergleichen), so wird hierfür ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Bestattungsgebühren erhoben.

III. Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren für Aus-, Eingrabungen und Umbettungen richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

IV. Sonstige Gebühren

| | | |
|---|------|--------|
| a) Gebühren für die Benutzung einer Kammer in der Leichenhalle pro angefangenen Tag | EURO | 79,00 |
| b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, für die Trauerfeier | EURO | 159,00 |

V. Gebühren für die Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen

| | | |
|--|------|--------|
| a) Grabtafeln (bis 0,25 m ² Ansichtsfläche) | EURO | 30,00 |
| b) Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (bis 0,45 m ²) | EURO | 60,00 |
| c) Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (0,46 bis 0,60 m ²) | EURO | 95,00 |
| d) Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten (0,61 bis 1,20 m ²) | EURO | 120,00 |
| e) Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Ansichtsfläche über 1,20 m ² | EURO | 165,00 |

Die Errichtung einer Grabeinfassung ist abgegolten, wenn gleichzeitig die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern erteilt wird. Wird eine besondere Genehmigung beantragt, so ist

- bei einstelligen Wahlgräbern, Reihengräbern sowie Urnengräbern die Gebühr nach V a)
- im Übrigen die Gebühr nach V b)

zu entrichten.

Die Gebührenhöhe bei liegenden Grabmalen oder Grababdeckungen richtet sich nach der Größe entsprechend den Buchstaben a) bis e).

§ 2

Dieser 28. Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.